

STADTGEMEINDE NEUNKIRCHEN

NIEDERÖSTERREICH



AZl.: GR-167-2017

Gemeinderat - ÖFFENTLICHER TEIL

PROTOKOLL

über die Sitzung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Neunkirchen am Montag, den 25.09.2017 im großer Sitzungssaal, Rathaus, 2. Stock

Beginn der Sitzung: 18:00 Uhr

Vorsitzender: Bürgermeister KommR Herbert Osterbauer

Anwesend: Bürgermeister KommR Herbert Osterbauer

Vizebürgermeister Mag. Martin Fasan

Stadtrat KR Christian Gruber

Stadträtin Barbara Kunesch

Stadtrat Mag. (FH) Peter Teix

Stadtrat Mag. Armin Zwazl

Stadtrat Manfred Baba

Stadtrat Ing. Günther Kautz

Gemeinderat Franz Michael Bele

Gemeinderat Dipl.-Ing. (FH) Gerald Biribauer

Gemeinderat Florian Dinhobl (1977)

Gemeinderätin Sigrid Grill

Gemeinderat Dipl.-Ing. Christian Humhal B.Sc.

Gemeinderat Horst MATIAS

Gemeinderätin Sabine Mayerhofer

Gemeinderätin Amra Pilav
Gemeinderätin Christine Vorauer
Gemeinderätin Sevim Aydin
Gemeinderat Johann Gansterer
Gemeinderat Günter Pallauf
Gemeinderätin Clara Schweighofer
Gemeinderätin Waltraud Haas-Toder
Gemeinderat Norbert Höfler
Gemeinderat Gerhard Scharf
Gemeinderat Kurt Ebruster
Gemeinderätin Patrizia Fally
Gemeinderätin Nina Katzgraber
Gemeinderätin Gerlinde Metzger
Gemeinderat Gustav Morgenbesser
Gemeinderat Christian Ofenböck
Gemeinderat Andreas Reither
Gemeinderätin Monika Sekulic
Gemeinderat Mag. Benedikt Wallner
Gemeinderätin Christa Wallner

Fachberater:

Mag. Leo Fuchs (Value Dimensions)

Johann Bauer (Abt. BauRoE)

Ing. Franz Krenn (Abt. Ltr. BauRoE)

Abwesend:

Stadträtin Andrea Kahofer (entschuldigt)

Gemeinderat Franz Berger (entschuldigt)

Gemeinderätin Michaela Kaplan (entschuldigt)

Schriftführer:

Stadtdirektor Mag. (FH) Robert Wiedner

Mag. Babette Eisenkölbl

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung und begrüßt die erschienenen Mitglieder des Gemeinderates.

Über Aufforderung durch den Vorsitzenden werden Gemeinderätin Amra Pilav (VP-Fraktion), Gemeinderat Günter Pallauf (GRÜNE-Fraktion), Gemeinderat Gustav Morgenbesser (SPÖ-Fraktion), Gemeinderat Norbert Höfler (FPÖ-Fraktion) und Gemeinderätin Christa Wallner als Protokollunterfertiger namhaft gemacht.

Vor Eingang in die Tagesordnung gibt der Vorsitzende bekannt, dass **1** Dringlichkeitsantrag eingelangt ist:

1. Dringlichkeitsantrag gemäß § 46 (3) NÖ Gemeindeordnung der Gemeinderatsfraktionen VP, GRÜNE, SPÖ, FPÖ und Gemeinderätin Christa Wallner betreffend Glyphosatfreie Gemeinde

Berichterstatter: Bürgermeister KommR Herbert Osterbauer

Sachverhalt:

Das umstrittene Pflanzengift Glyphosat wird immer noch vielerorts eingesetzt, wo Menschen unerwartet damit in Kontakt kommen können. Dabei wird dieses Herbizid mit einer Reihe gesundheitlicher Schäden in Verbindung gebracht, die von Augen- und Hautreizungen bis hin zu Krebserkrankungen reichen.

Aus Gründen des Umweltschutzes, der Biodiversität und der Gesundheit des Menschen ist es dringend geboten, den Einsatz von Glyphosat zu vermeiden. Laut Greenpeace setzen bereits 313 österreichische Gemeinden schon jetzt kein Glyphosat mehr für Gemeindearbeiten ein. Niederösterreich ist mit 228 Glyphosat-freien Gemeinden absoluter Spitzenreiter im Bundesländer-Vergleich. Die Stadtgemeinde Neunkirchen möchte daher in Zukunft ebenso auf die Verwendung von Glyphosat im eigenen Wirkungsbereich verzichten.

Konkret soll das Pflanzengift von den StadtgärtnerInnen nicht mehr bei der Unkrautbekämpfung in Parks, an Straßenrändern und in Beeten verwendet werden. Stattdessen soll auf rein mechanische Verfahren wie Jäten oder neue Methoden (beispielsweise Heißwasser- oder Dampfgeräte o.ä.) zurückgegriffen werden.

Durch den Mehraufwand wird es allerdings nicht mehr wie bisher möglich sein, sämtliche sogenannte „Unkraut-Inseln“ überall zu entfernen, wie dies bisher angestrebt wurde. Vielmehr soll das „Unkraut“ auch nur mehr dort entfernt werden, wo es absolut notwendig ist.

Zuerkennung der Dringlichkeit: JA

Abstimmung:

(einstimmig beschlossen)

Dem Antrag wird die Dringlichkeit zuerkannt und der Vorsitzende setzt ihn als **Punkt 5.1** auf die Tagesordnung.

Der Bürgermeister gibt sodann folgende Tagesordnung für den öffentlichen Teil der Sitzung bekannt.

1 Feststellung der Beschlussfähigkeit

2 Genehmigung / Nichtgenehmigung des letzten Protokolls

3 Anträge der Gemeinderatsausschüsse

3.1 GEMEINDERATSAUSSCHUSS FÜR VERWALTUNG & ÖFFENTLICHE EINRICHTUNGEN

Berichterstatter: Stadtrat KR Christian Gruber

3.1.1 Verlängerung des Mietvertrages mit der Schneider Holding MEG betreffend Parkplatz Postgasse 3

3.1.2 Abschluss einer Stromliefervereinbarung für den Werbepylon der Fa. Steinberger

3.1.3 Verkauf des Grundstücks Nummer 1119, EZ 5 an die Ing. Werner Weissenböck GmbH

3.1.4 Verfügbarkeitsvertrag zur Baulandsicherung gem. § 17 Abs. 2 NÖ ROG 2014 - Wohnbaulandneuwidmung „Uhlandstraße“ – Neunkirchen Nord

3.1.5 Verfügbarkeitsvertrag zur Baulandsicherung gem. § 17 Abs. 2 NÖ ROG 2014 - Abänderung der Baulandwidmungsart von Betriebs- auf Wohngebiet sowie geringfügige Baulandarrondierungen zwischen "Brahmsgasse" und "Augasse" - KG. Neunkirchen

3.2 GEMEINDERATSAUSSCHUSS FÜR BILDUNG

Berichterstatter: Stadträtin Barbara Kunesch

3.2.1 NÖ Landeskindergarten Fabriksgasse; Nachtrag zum Mietvertrag

3.2.2 MEDZHIDOV Islam; Besuch eines freiwilligen 11. Schuljahres in der Polytechnischen Schule Ternitz

3.2.3 SPANNBAUER Patrick; Ansuchen um sprengelfremden Schulbesuch in der Sportmittelschule Wr. Neustadt

3.3 GEMEINDERATSAUSSCHUSS FÜR GENERATIONEN, SOZIALES & INTEGRATION

Berichterstatter: Vizebürgermeister Mag. Martin Fasan

3.3.1 "Essen auf Rädern" - Dankesfeier

3.4 GEMEINDERATSAUSSCHUSS FÜR INFRASTRUKTUR

Berichterstatter: Stadtrat Ing. Günther Kautz

3.4.1 Vereinbarung über Übernahme der Straßenbaulast hinsichtlich Nebenanlagen gemäß § 15 NÖ Straßengesetz 1999

3.5 GEMEINDERATSAUSSCHUSS FÜR RAUMPLANUNG & UMWELT

Berichterstatter: Gemeinderat Johann Gansterer

3.5.1 14. Flächenwidmungsplanänderung

- 3.5.2 Bebauungsplanänderung der Stadtgemeinde Neunkirchen
- 3.5.3 Freigabe Aufschließungszone Schillergasse BK-A21 (KG. Neunkirchen)

3.6 PRÜFUNGSAUSSCHUSS

Berichterstatter: Gemeinderätin Gerlinde Metzger

- 3.6.1 Straßenbeleuchtung (Ausschreibung, Verträge, Ab- und Übernahmeprotokolle, angefallene Kosten und Prognosen der zu erwartenden Kosten nach Reparaturen)
- 3.6.2 Ergebnis der Neuvermessungen der Schanigärten

4 ANTRÄGE GEMÄß § 46 (1) NÖ GEMEINDEORDNUNG 1973

- 4.1 Antrag gemäß § 46 (1) NÖ Gemeindeordnung 1973 der SPÖ - Umsetzung der Sanierungsumstellung der öffentlichen Straßenbeleuchtung in Neunkirchen auf LED-Basis und die daraus entstandenen Probleme

5 DRINGLICHKEITSANTRÄGE

- 5.1 Dringlichkeitsantrag gemäß § 46 (3) NÖ Gemeindeordnung der Gemeinderatsfraktionen VP, GRÜNE, SPÖ, FPÖ und Gemeinderätin Christa Wallner betreffend Glyphosatfreie Gemeinde
Berichterstatter: Bürgermeister KommR Herbert Osterbauer

Da gegen die Tagesordnung kein Einwand erhoben wird, geht der Vorsitzende in ihre Behandlung ein:

1 Feststellung der Beschlussfähigkeit

Es sind 34 von 37 Mitglieder des Gemeinderates anwesend. Stadträtin Andrea Kahofer, Gemeinderat Franz Berger und Gemeinderätin Michaela Kaplan sind entschuldigt.

Die Beschlussfähigkeit ist somit gegeben.

2 Genehmigung / Nichtgenehmigung des letzten Protokolls

Der Vorsitzende stellt fest, dass das Protokoll der Sitzung vom 26.06.2017 vom Vorsitzenden, den Schriftführern und je einem Mitglied der im Gemeinderat vertretenen Fraktionen unterfertigt wurde.

Einwände zum Protokoll sind nicht erfolgt.

Nach ausdrücklicher Befragung durch den Vorsitzenden wird das Protokoll der Sitzung vom 26.06.2017 genehmigt.

Beantwortung des Dringlichkeitsantrages der FPÖ aus der Sitzung des Gemeinderates vom 26.06.2017 durch Stadtrat Mag. (FH) Peter Teix betreffend „Offenlegung des Verkaufserlöses aus der Steintaldeponie-Seebeenstein“:

Der Verkaufserlös in der Höhe von € 495.880,00 langte am 14.2.2017 bei der Stadtgemeinde Neunkirchen ein und wurde gemäß angeführter Verbuchungsstelle, am Verwahrgeldkonto 0/0000+3680 mit der Belegnummer rw/2254 verbucht.

Gemeinderat Norbert Höfler meldet sich zu Wort, da ihm die Ausführungen von Stadtrat Mag. (FH) Peter Teix nicht ausreichen. Daraufhin erläutert Stadtrat Mag. (FH) Peter Teix nochmals den Inhalt des Dringlichkeitsantrages und dessen Beantwortung.

Fraktionsobmann Stadtrat Manfred Baba erhebt Einspruch gegen die Tagesordnung, da der Punkt Erweiterung Versicherungspolize für „Elektronikversicherung“ aus der Stadtratssitzung vom 18.09.2017 auf der heutigen Tagesordnung fehlt.

Gemeinderat Günter Pallauf verlässt um 18:05 Uhr die Sitzung.

Gemeinderat Günter Pallauf nimmt ab 18:06 Uhr wieder an der Sitzung teil.

Bürgermeister KommR Herbert Osterbauer stellt den Antrag den Punkt Erweiterung Versicherungspolize für „Elektronikversicherung“ in die Tagesordnung aufzunehmen.

Abstimmung:

(einstimmig beschlossen)

Der Bürgermeister setzt den Punkt Erweiterung Versicherungspolize für „Elektronikversicherung“ unter 5.2 auf die Tagesordnung.

3 Anträge der Gemeinderatsausschüsse

3.1 GEMEINDERATSAUSSCHUSS FÜR VERWALTUNG & ÖFFENTLICHE EINRICHTUNGEN

3.1.1 Verlängerung des Mietvertrages mit der Schneider Holding MEG betreffend Parkplatz Postgasse 3

Sachverhalt:

In einer Besprechung am 28.06.2017 zwischen Vertretern des Konsortiums und dem Bürgermeister konnte man sich darauf verständigen, den Mietvertrag für den Parkplatz Postgasse 3 zu denselben Konditionen bis zum 31.12.2017 zu verlängern.

Der Nachtrag zum Mietvertrag zwischen der Schneider Holding MEG, als Vermieterin, und der Stadtgemeinde Neunkirchen, als Mieterin, begann bereits mit 01.07.2017 zu laufen und endet am 31.12.2017. Über eine weitere Verlängerung des Vertrages wird mit dem Konsortium zeitgerecht neu verhandelt werden.

Die Miete beträgt € 3.500,- zzgl. USt für die gesamte Vertragsdauer.

Die Bewirtschaftung der Kurzparkzone, der Winterdienst, die Pflege und Instandhaltung der Parkflächen obliegen der Stadtgemeinde.

Antrag:

Der Gemeinderat möge beschließen:

- Die Verlängerung des Mietvertrages mit der Schneider Holding MEG betreffend Parkplatz Postgasse 3 bis zum 31.12.2017 wird genehmigt.
- Ein entsprechender Nachtrag zum Mietvertrag (Verlängerung) ist abzuschließen.
- Eine ordnungsgemäße Unterfertigung gemäß § 55 NÖ Gemeindeordnung hat zu erfolgen.

Abstimmung:

(einstimmig beschlossen)

3.1.2 Abschluss einer Stromliefervereinbarung für den Werbepylon der Fa. Steinberger

Sachverhalt:

Die Stadtgemeinde Neunkirchen hat im Dezember 2005 mit der Fa. Steinberger Gesellschaft m.b.H. eine Verrechnungsvereinbarung für die Stromversorgung des Werbepylons an der B17 abgeschlossen.

Die Errichtung des Werbepylons im Böschungsbereich der B17 wurde von der Republik Österreich, als Verwaltungsstelle Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Straßenbau – als Grundstückseigentümer – genehmigt. Die Stadtgemeinde Neunkirchen als Baubehörde erster Instanz hat per baubehördlichen Bewilligungsbescheid vom 12.12.2005 die Genehmigung zur Errichtung erteilt.

Der vollständig beleuchtete Werbepylon bezieht den Strom direkt vom Netz der Straßenbeleuchtung, da dies auf Grund der örtlichen Nähe als praktikabelste Lösung angesehen wurde.

Die Vereinbarung aus dem Jahre 2005 soll nun ausser Kraft gesetzt werden, da sie unter anderem durch die Ausgliederung des Elektrohauses in die Neunkirchner Wirtschaftsbetriebe nicht mehr dem aktuellen Stand entspricht. Weiters hat Herr Steinberger den Pylon durch einen neuen mit LED betriebenen Pylon ersetzt, wodurch sich der Stromverbrauch massiv geändert hat.

Somit möge der Gemeinderat beiliegende Stromliefervereinbarung zwischen der Stadtgemeinde Neunkirchen und der Firma SPAR Steinberger Gesellschaft m.b.H. genehmigen.

Antrag:

Der Gemeinderat möge beschliessen:

- Die Verrechnungsvereinbarung mit der Firma Steinberger Gesellschaft m.b.H. für ihren Werbepylon an der B17 vom 16. Dezember 2005 wird ausser Kraft gesetzt.
- Eine neue Stromentnahmevereinbarung für den Werbepylon an der B17 wird mit der Firma SPAR Steinberger Gesellschaft m.b.H. abgeschlossen.
- Beiliegende Vereinbarung wird ohne Abänderung genehmigt.
- Eine ordnungsgemäße Unterfertigung gemäß § 55 NÖ Gemeindeordnung hat zu erfolgen.

Abstimmung:

(einstimmig beschlossen)

3.1.3 Verkauf des Grundstücks Nummer 1119, EZ 5 an die Ing. Werner Weissenböck GmbH

Sachverhalt:

Am 11. Juli 2017 ersucht die Ing. Werner Weissenböck GmbH um Kauf des Grundstücks Nummer 1119 (Stadtgemeinde Neunkirchen, öffentliches Gut, Bauland Betriebsgebiet, ca. 37m²).

Diese Fläche stellt für die Stadtgemeinde Neunkirchen aufgrund der geringen und alleinstehend nicht nutzbaren Fläche keinen reellen Nutzen dar und kann unbedenklich veräußert werden.

Im Falle einer Veräußerung sind sämtliche anfallende Kosten (m²-Preis, Vermessung etc.) vom Antragssteller zu bezahlen. Weiteres gehen auch sämtliche Vertragserstellungs- und –durchführungskosten zu Lasten des Käufers.

Der ausgehandelte Verkaufspreis beträgt € 40,00 / m² für das gesamte Grundstück.

Antrag:

Der Gemeinderat möge beschließen:

- Den Verkauf des Grundstückes Nummer 1119, EZ 5, KG Neunkirchen im Ausmaß von ca. 37 m² an die Ing. Werner Weissenböck GmbH und Entlassung aus dem öffentlichen Gut.
- Der Kaufpreis beträgt € 40,00 / m² für das gesamte Grundstück.
- Sämtlicher Vertragserstellungs- und –durchführungskosten, sowie allenfalls Vermessungskosten gehen zu Lasten des Käufers.
- Ein entsprechender Kaufvertrag ist abzuschließen.
- Die ordnungsgemäße Unterfertigung gemäß § 55 NÖ Gemeindeordnung hat zu erfolgen.

Abstimmung:

(einstimmig beschlossen)

3.1.4 Verfügbarkeitsvertrag zur Baulandsicherung gem. § 17 Abs. 2 NÖ ROG 2014 - Wohnbaulandneuwidmung „Uhlandstraße“ – Neunkirchen Nord

Sachverhalt:

Im Rahmen der 14. Flächenwidmungsplanänderung wurde seitens des Sachverständigen (SV) für Raumplanung angeregt, im Falle von Umwidmungen von bspw. Bauland-Betriebsgebiet oder Grünland Land- und Forstwirtschaft auf Bauland-Wohngebiet Verfügbarkeitsverträge zur Baulandsicherung gem. § 17 Abs. 2 NÖ ROG 2014 aufzusetzen.

Eine solche vertragliche Absicherung des neuen Bauland-Wohngebietes ist laut dem Gutachten (RU2-O-416/077-2017, ZuRU1-R-416/046-2017) des SV für Raumplanung eine Umwidmungsvoraussetzung und den Beschlussunterlagen beizulegen.

Nachfolgender Verfügbarkeitsvertrag zur Baulandsicherung gem. § 17 Abs. 2 NÖ ROG 2014 betrifft folgende Änderung der 14. Flächenwidmungsplanänderung: **„Wohnbaulandneuwidmung „Uhlandstraße“ – Neunkirchen Nord“**.

Antrag:

Vor Eingang in den Punkt 3.1.4. stellt der Bürgermeister den Antrag den Punkt 3.1.4 und 3.1.5 als einen TOP abstimmen zu können. Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Der Gemeinderat möge dem Verfügbarkeitsvertrag zur Baulandsicherung zustimmen.

Abstimmung:

(einstimmig beschlossen)

3.1.5 Verfügbarkeitsvertrag zur Baulandsicherung gem. § 17 Abs. 2 NÖ ROG 2014 - Abänderung der Baulandwidmungsart von Betriebs- auf Wohngebiet sowie geringfügige Baulandarrondierungen zwischen "Brahmsgasse" und "Augasse" - KG. Neunkirchen

Sachverhalt:

Im Rahmen der 14. Flächenwidmungsplanänderung wurde seitens des Sachverständigen (SV) für Raumplanung angeregt, im Falle von Umwidmungen von bspw. Bauland-Betriebsgebiet oder Grünland Land- und Forstwirtschaft auf Bauland-Wohngebiet Verfügbarkeitsverträge zur Baulandsicherung gem. § 17 Abs. 2 NÖ ROG 2014 aufzusetzen.

Eine solche vertragliche Absicherung des neuen Bauland-Wohngebietes ist laut dem Gutachten (RU2-O-416/077-2017, ZuRU1-R-416/046-2017) des SV für Raumplanung eine Umwidmungsvoraussetzung und den Beschlussunterlagen beizulegen.

Nachfolgender Verfügbarkeitsvertrag zur Baulandsicherung gem. § 17 Abs. 2 NÖ ROG 2014 betrifft folgende Änderung der 14. Flächenwidmungsplanänderung: **„Abänderung der Baulandwidmungsart von Betriebs- auf Wohngebiet sowie geringfügige Baulandarrondierungen zwischen "Brahmsgasse" und "Augasse" - KG. Neunkirchen“.**

Antrag:

Der Gemeinderat möge dem Verfügbarkeitsvertrag zur Baulandsicherung zustimmen.

Abstimmung:

(einstimmig beschlossen)

3.2 GEMEINDERATSAUSSCHUSS FÜR BILDUNG

3.2.1 NÖ Landeskindergarten Fabriksgasse; Nachtrag zum Mietvertrag

Sachverhalt:

Die Vertragsparteien haben am 30.8.2010 einen Mietvertrag über die Liegenschaft Fabriksgasse 14, Kindergarten, abgeschlossen. Vermieter der Liegenschaft ist die Neunkirchner GmbH & CO KG. Auf diese Vereinbarung wird Bezug genommen. Die Regelungen des Mietvertrages gelten in vollem Umfang unverändert fort. Sie werden allerdings um die nachfolgende Vereinbarung ergänzt:

Die Vermieterin hat auf Wunsch der Mieterin die Sanitarräume umgebaut und erneuert. Der Umbau erfolgte auf Kosten der Vermieterin.

Die Vermieterin hat dazu eine Finanzierung auf 25 Jahre aufgenommen. Die Umbaukosten abzüglich der Förderungen betragen € 105.964,28 exkl. Zinsen und wurde von der Raiffeisenbank Neunkirchen-Schwarzatal-Mitte mit dem Darlehen AT683286500620630216 finanziert.

Die erste Darlehenstilgung erfolgte bereits mit 3.4.2017. Für das Jahr 2017 wird eine Pauschalvorauszahlung von jährlich € 4.800,-- exkl. Ust vereinbart und monatlich (€ 400,-- exkl. Ust) verrechnet. Nach Erhalt der Darlehenskontoauszüge für 2017 von der Bank wird der tatsächliche Annuitätenaufwand der Vermieterin mit der Mieterin abgerechnet. Ein Guthaben zurückgezahlt, eine Nachzahlung vorgeschrieben.

Antrag:

Der Nachtrag zum Mietvertrag wird genehmigt.

Die ordnungsgemäße Unterfertigung gemäß § 55 NÖ Gemeindeordnung 1973 hat zu erfolgen.

Abstimmung:

(einstimmig beschlossen)

3.2.2 MEDZHIDOV Islam; Besuch eines freiwilligen 11. Schuljahres in der Polytechnischen Schule Ternitz

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 2.6.2017 ersuchen die Eltern des Schülers Islam MEDZHIDOV, geb. am 14.05.2001, wohnhaft Lerchengasse 7/3, 2620 Neunkirchen, die Stadtgemeinde Neunkirchen dem Jugendlichen den Besuch eines freiwilligen 11. Schuljahres in der Polytechnischen Schule Ternitz zu genehmigen.

Der Schüler besuchte schon letztes Schuljahr die Polytechnische Schule und brach diese aber ab.

Dem Schüler Islam MEDZHIDOV soll vorläufig die Poly Ternitz besuchen und durch Abklärung zwischen den beiden handelnden Direktoren bis Ende November, ein Übertritt in das ZIS Neunkirchen möglich wäre.

Antrag:

Dem Schüler Islam MEDZHIDOV soll vorläufig die Poly Ternitz besuchen und durch Abklärung zwischen den beiden handelnden Direktoren bis Ende November, ein Übertritt in das ZIS Neunkirchen möglich wäre.

Abstimmung:

(einstimmig beschlossen)

3.2.3 SPANNBAUER Patrick; Ansuchen um sprengelfremden Schulbesuch in der Sportmittelschule Wr. Neustadt

Sachverhalt:

Die Eltern des Schülers Patrick SPANNBAUER, geb. am 21.7.2007, wohnhaft in 2620 Neunkirchen, Jägerweg 5/8, beabsichtigen Ihren Sohn Patrick ab dem Schuljahr 2017/18 die Sportmittelschule Wr. Neustadt besuchen zu lassen.

Begründet wird das Ansuchen mit der speziellen Förderung der sportlichen Begabung ihres Sohnes in der Sportmittelschule. Der Zweig Moderner Fünfkampf wird nur in Wr. Neustadt angeboten.

Von der sprengelmäßig zuständigen Mittelschule Neunkirchen liegt kein Einwand vor, da kein sportlicher Schwerpunkt angeboten wird.

Der Besuch der Sportmittelschule Wr. Neustadt wäre daher ab dem Schuljahr 2017/18 für die gesamte Dauer der Mittelschulzeit zu genehmigen und die Übernahme des vorgeschriebenen Schulerhaltungsbeitrages zu beschließen.

Antrag:

Der Besuch des Schülers Patrick Spannbauer in der Sportmittelschule Wr. Neustadt ab dem Schuljahr 2017/18 ist genehmigt.

Die Übernahme des anfallenden Schulerhaltungsbeitrages für die Zeit des Besuches der Sportmittelschule Wr. Neustadt durch die Stadtgemeinde Neunkirchen ist beschlossen.

Abstimmung:

(einstimmig beschlossen)

3.3 GEMEINDERATSAUSSCHUSS FÜR GENERATIONEN, SOZIALES & INTEGRATION

3.3.1 "Essen auf Rädern" - Dankesfeier

Sachverhalt:

Auch im heurigen Jahr sollen alle freiwilligen HelferInnen der Aktion „Essen auf Rädern“ zu einer kleinen Dankesfeier eingeladen werden.

Die Feier findet im Gasthaus Beisteiner, am 17. Oktober 2017 um 18.00 Uhr statt, es werden alle Freiwilligen und ihre PartnerInnen zum Essen mit Musik herzlichst eingeladen.

2016 wurden dafür Ausgaben von € 2.155,98 getätigt (Musik € 150.-, Speisen und Getränke € 1.890,-- ; € 25,98 für Spirituosen – „Willkommensdrink“). Für 2017 wird mit Kosten in der Höhe von € 2.000.- gerechnet, da die Anzahl der Freiwilligen leider stark zurückgegangen ist.

Die erforderliche Bedeckung erfolgt unter der Haushaltsstelle 1/423000-729000, ordentlicher Haushalt 2017 (€ 2.500.- lt. VA 2017).

Antrag:

Der Gemeinderat möge beschließen:

- Die Ausgaben für die Dankesfeier für die freiwilligen HelferInnen der Aktion „Essen auf Rädern“ in Höhe von € 2.500.- werden genehmigt.
- Die erforderliche Bedeckung erfolgt unter der Haushaltsstelle 1/423000-729000, ordentlicher Haushalt 2017 (€ 2.500.- lt. VA 2017).

Abstimmung:

(einstimmig beschlossen)

3.4 GEMEINDERATSAUSSCHUSS FÜR INFRASTRUKTUR

3.4.1 Vereinbarung über Übernahme der Straßenbaulast hinsichtlich Nebenanlagen gemäß § 15 NÖ Straßengesetz 1999

Sachverhalt:

Vereinbarung über Übernahme der Straßenbaulast hinsichtlich Nebenanlagen gemäß § 15 NÖ Straßengesetz 1999 zwischen dem Land NÖ, vertreten durch die Straßenbauabteilung 4 (im Folgenden kurz „NÖ Straßendienst“ genannt) und der Stadtgemeinde Neunkirchen (im Folgenden kurz „Gemeinde“ genannt)

Präambel

Gemäß § 15 Abs. 1 NÖ Straßengesetz 1999 hat der Straßenerhalter die Kosten des Baues (einschließlich des Grunderwerbs), der Erhaltung (einschließlich des Winterdienstes) und der Verwaltung einer Straße zu tragen, sofern

- in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist,
- keine anderslautende Vereinbarung getroffen wird und
- kein Dritter aufgrund einer Rechtstitels zur Kostentragung verpflichtet ist.

Straßenerhalter für Landstraßen ist das Land Niederösterreich.

Gemäß § 15 Abs. 3 NÖ Straßengesetz 1999 hat die Gemeinde bei Landesstraßen im Ortsbereich

- die **Mehrkosten** aufgrund der Ausführungs- oder Erhaltungsart der Straße gegenüber der im anschließenden Freiland liegenden Straße gleicher Länge zu tragen und
- bei **Nebenanlagen** für die Reinigung, Schneeräumung und Glatteisbekämpfung zu sorgen und
- Für **die Abfuhr** des von der Landesstraßenverwaltung von der Fahrbahn der Landesstraßen entfernten Schnees und **Abräummaterials** auf eigene Kosten zu sorgen.

Beilage:

Vereinbarung Übernahme der Straßenbaulast

Vereinbarung:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Neunkirchen beschließt folgende

Vereinbarung

über Übernahme der Straßenbaulast hinsichtlich Nebenanlagen gemäß § 15 NÖ Straßengesetz 1999 zwischen dem Land NÖ, vertreten durch die Straßenbauabteilung 4 (im Folgenden kurz „NÖ Straßendienst“ genannt) und der Stadtgemeinde Neunkirchen (im Folgenden kurz „Gemeinde“ genannt)

Präambel

Gemäß § 15 Abs. 1 NÖ Straßengesetz 1999 hat der Straßenerhalter die Kosten des Baues (einschließlich des Grunderwerbs), der Erhaltung (einschließlich des Winterdienstes) und der Verwaltung einer Straße zu tragen, sofern

- in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist,
- keine anderslautende Vereinbarung getroffen wird und
- kein Dritter aufgrund einer Rechtstitels zur Kostentragung verpflichtet ist.

Straßenerhalter für Landstraßen ist das Land Niederösterreich.

Gemäß § 15 Abs. 3 NÖ Straßengesetz 1999 hat die Gemeinde bei Landesstraßen im Ortsbereich

- die **Mehrkosten** aufgrund der Ausführungs- oder Erhaltungsart der Straße gegenüber der im anschließenden Freiland liegenden Straße gleicher Länge zu tragen und
- bei **Nebenanlagen** für die Reinigung, Schneeräumung und Glatteisbekämpfung zu sorgen und
- Für **die Abfuhr** des von der Landesstraßenverwaltung von der Fahrbahn der Landesstraßen entfernten Schnees und **Abräummaterials** auf eigene Kosten zu sorgen.

Im Sinne des § 15 Abs. 1 Pkt 2 iVm § 15 Abs. 3 NÖ Straßengesetz 1999 wird zwischen den Vertragsparteien eine Vereinbarung betreffend die Erhaltung und Verwaltung von Nebenanlagen von Landesstraßen durch die Gemeinde wie folgt getroffen:

1. Gegenständliche Straßenabschnitte bzw. Ortsgebiete:

Straße von km bis km Name (Ortsteil)

B17 57,875 60,413 Neunkirchen

B26 46,260 45,760 Neunkirchen

L137 15,544 17,090 Neunkirchen

L139 0,000 0,663 Peisching

L140 0,291 1,503 Neunkirchen

L140 2,290 2,940 Peisching

L141 0,000 0,692 Neunkirchen

L141 1,614 2,077 Neunkirchen

L4112 1,132 1,878 Mollram

L4113 0,000 0,633 Neunkirchen

Datenauszug aus der NÖ Straßendatenbank, Stand 26.01.2017

2. Gegenstand der Vereinbarung

Die Gemeinde übernimmt auf ihre Kosten ab dem Tag der Unterzeichnung der Übernahmeerklärung alle vorhandenen Nebenanlagen auf Landesstraßengrund der unter Punkt 1. angeführten Straßenabschnitte rechtsseitig und linksseitig der Fahrbahn in ihre Verwaltung und laufende Erhaltung und verpflichtet sich hierbei zur Einhaltung sämtlicher einschlägigen Gesetze, Verordnungen, Richtlinien und ÖNORMEN sowie jeglicher behördlicher Aufträge.

Zu den übernommenen Nebenanlagen zählen insbesondere die in § 4 Z. 2 lit. a NÖ Straßengesetz 1999 angeführten Anlagen mit Ausnahme der Fahrbahn wie z.B. Gehsteige, Geh- und Radwege, Park- und Abstellflächen, Haltestellen, Busbuchten

inkl. Wartehäuschen, Zu- und Abfahrten und Bankette sowie Fahrbahnteiler, Trompeten von Gemeindestraßen, Grünflächen samt des darauf befindlichen Baum- und Strauchbestandes, sämtliche Entwässerungseinrichtungen wie Einlaufgitter, Bordsteineinläufe, Schächte, Rohrleitungen und Drainagen sowie vorhandene Hoch-, Schräg- und Tiefborde, nicht aber die in § 4 Z. 2 lit. b und lit. c NÖ Straßengesetz 1999 angeführten Straßenbauwerke. Die Nebenanlagen werden unabhängig vom baulichen Zustand, ihrer Funktion und ihrer Lebensdauer übernommen. Der Zustand der Nebenanlagen ist der übernehmenden Gemeinde bekannt und übernimmt die Gemeinde die Erhaltung und Verwaltung der übernommenen Nebenanlagen und verpflichtet sich diesbezüglich auch den Winterdienst durchzuführen. Des Weiteren erklärt sich die Gemeinde bereit, ihr (aus Akten, Urkunden etc.) bekannte unterirdische Einbauten (beispielsweise Keller) im Nahbereich der gegenständlichen Straßenabschnitte dem NÖ Straßendienst mitzuteilen.

3. Kanäle

Die Gemeinde verpflichtet sich, die Einleitung der auf Straßengrund anfallenden Oberflächenwässer in den Kanal auch bei Behandlung der bestehenden und allenfalls auszubauenden Straße im Ortsbereich mit herkömmlichen Auftausalzen auf Basis Calcium- und Natriumchlorid zu dulden und deren klaglose Abfuhr auch über mechanische oder biologische Kläranlagen zu gewährleisten.

4. Baum- und Strauchbestand

Die Gemeinde ist berechtigt, auf den im Eigentum des Landes Niederösterreich stehenden Grünflächen Neu- und Umpflanzungen oder Rodungen auch ohne Zustimmung des NÖ Straßendienstes auf eigene Kosten vorzunehmen, wobei die Mindestpflanzabstände und sonstige Bestimmungen gem. RVS 12.05.11 oder die jeweils gültigen Nachfolgeregelungen sowie die jeweils gültigen ÖNORMEN, insbesondere ÖNORM über Baumkontrolle und Baumpflege, derzeit ÖNORM L 1122, sowie einschlägige gesetzliche Regelungen einzuhalten sind. Vom NÖ Straßendienst vorgenommene Schnittmaßnahmen, welche zur Freihaltung des Licht- oder Verkehrsraumes notwendig sind, sind von der Gemeinde zu dulden. Die Betreuung der Grünanlagen und die Baumpflege sind von der Gemeinde unter Einhaltung sämtlicher einschlägiger Bestimmungen vorzunehmen.

5. Sonstige Vereinbarungen, Abweichungen

Dem Inhalt der gegenständlichen Übernahmeerklärung wurde in der Gemeinderatssitzung vom vollinhaltlich zugestimmt und beschlossen.

Für die Stadtgemeinde Neunkirchen:

Datum:

.....
(Bürgermeister)

.....
(Vizebürgermeister)
(geschäftsführender Gemeinderat)
(Stadtrat)

.....
(Gemeinderat) (Gemeinderat)

Datum:

Für den NÖ Straßendienst:

Datum:

.....
(Bauabteilungsleiter)

Antrag:

Der Gemeinderat stimmt der gegenständlichen Übernahmeerklärung zu.

Abstimmung:

(einstimmig beschlossen)

3.5 GEMEINDERATSAUSSCHUSS FÜR RAUMPLANUNG & UMWELT

3.5.1 14. Flächenwidmungsplanänderung

Sachverhalt:

Das örtliche Raumordnungsprogramm der Stadtgemeinde Neunkirchen aus dem Jahre 1994 wurde im Jahr 2015 zum dreizehnten Mal abgeändert und soll nunmehr zum 14. Mal abgeändert werden. Sämtliche Änderungspunkte sind dem in der Anlage beigelegten Erläuterungsbericht des Herrn DI Karl Siegl zu entnehmen.

Der Entwurf über die Abänderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes der Stadt Neunkirchen wurde in der Zeit vom 29. Juni bis 11. August 2017 öffentlich kundgemacht und zur allgemeinen Einsicht in der Abt. BauRoE aufgelegt.

Ein Entwurf der Abänderung wurde der NÖ. Landesregierung zu Beginn der Auflagefrist gem. § 21 ROG übermittelt.

Auf Grund des § 24 Abs. 7 des NÖ ROG 2014 war jedermann berechtigt, innerhalb der Auflagefrist zum Entwurf der Abänderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes schriftlich Stellung zu nehmen.

Zu den vorliegenden Änderungspunkten wurden innerhalb der Auflagefrist keine Stellungnahmen eingebracht.

Am 31.08.2017 fand vom Raumordnungstechnischen Sachverständigen eine Besprechung über die anstehende Änderung statt. Hierbei wurden zu einigen Änderungspunkten Stellungnahmen abgegeben.

Diese Punkte wurden vom Raumplaner eingearbeitet.

Der Änderungspunkt 4 wird gesondert behandelt und mit einer zusätzlichen Verordnung beschlossen.

Antrag:

Es wird beschlossen die zwei beiliegenden Verordnungsentwürfe zu erlassen.

Verordnungstextentwurf:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Neunkirchen möge folgende Verordnungstexte beschließen:

VERORDNUNGSTEXT

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Neunkirchen beschließt (nach Erörterung der eingelangten Stellungnahmen) folgende

VERORDNUNG „A“

§ 1: Aufgrund des § 25 (1) des NÖ-Raumordnungsgesetzes 2014 idgF. wird das Örtliche Raumordnungsprogramm der Stadtgemeinde Neunkirchen in den Katastralgemeinden Neunkirchen, Peisching und Mollram abgeändert (Änderungspunkt 2, 3, 5, 6, 8, 9, 10 und 11 in der zur öffentlichen Auflage gebrachten Form bzw. Änderungspunkt 1 in - gegenüber dem zur öffentlichen Auflage gebrachten Änderungsentwurf - abgeänderter Form).

§ 2: Die Plandarstellung des Flächenwidmungsplanes (PZ.: NEUN-FÄ5-11550-A) - verfasst von DI. Karl SIEGL, Gschwandnergasse 26/2, 1170 Wien – ist gemäß §12(3) der NÖ-Planzeichenverordnung, LGBl. 8000/2 idgF., wie eine Neudarstellung ausgeführt und mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen und liegt im Stadtamt Neunkirchen während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

§ 3: Freigabebedingung der Aufschließungszone „BK-A22.1“, „BK-A22.2“,

„BW-A23.1“, „BW-A23.2“ - K.G. Neunkirchen:

- Vorliegen eines gemeinsamen, detaillierten Erschließungs- und Parzellierungskonzeptes und eines darauf aufbauenden, rechtskräftigen Bebauungsplanes
- Sicherstellung der technischen Infrastruktur (Wasserversorgungs- und Kanalnetz)
- Sicherstellung eines Kindergartenstandortes im Bereich des gemeindeübergreifenden Projektes "Gartenstadt"

Freigabebedingung der Aufschließungszone „BW-A25“ - K.G. Neunkirchen:

- Vorliegen eines umsetzungsreifen Projektes für die Errichtung eines Kindergartens innerhalb der Aufschließungszone "BW-A25" oder auf einer entsprechenden Ersatzfläche im Siedlungsbereich westlich der "Blätterstraße"

Freigabebedingung der Aufschließungszone „BW-A26“ - K.G. Neunkirchen:

- Ordnungsgemäße Entsorgung der oberflächlichen Kontaminationsschicht ein einer Stärke von 10cm im Bereich der im Flächenwidmungsplan eingetragenen Verdachtsfläche

§ 4: Diese Verordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch die NÖ-Landesregierung und nach ihrer darauf folgenden Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

VERORDNUNGSTEXT

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Neunkirchen beschließt (nach Erörterung der eingelangten Stellungnahmen) folgende

VERORDNUNG „B“

§ 1: Aufgrund des § 25 (1) des NÖ-Raumordnungsgesetzes 2014 idgF. wird das Örtliche Raumordnungsprogramm der Stadtgemeinde Neunkirchen in den Katastralgemeinden Neunkirchen und Peisching abgeändert (Änderungspunkt 4 in - gegenüber dem zur öffentlichen Auflage gebrachten Änderungsentwurf - abgeänderter Form).

§ 2: Die Plandarstellung des Flächenwidmungsplanes (PZ.: NEUN-FÄ5-11550-B) - verfasst von DI. Karl SIEGL, Gschwandnergasse 26/2, 1170 Wien – ist gemäß §12(3) der NÖ-Planzeichenverordnung, LGBl. 8000/2 idgF., wie eine Neudarstellung ausgeführt und mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen und liegt im Stadtamt Neunkirchen während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

§ 3: Diese Verordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch die NÖ-Landesregierung und nach ihrer darauf folgenden Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Abstimmung:

(einstimmig beschlossen)

3.5.2 Bebauungsplanänderung der Stadtgemeinde Neunkirchen

Sachverhalt:

Das örtliche Raumordnungsprogramm der Stadtgemeinde Neunkirchen aus dem Jahre 1994 wurde im Jahr 2015 zum dreizehnten Mal abgeändert und soll nunmehr zum 14. Mal abgeändert werden. Dadurch ergeben sich auch für den Bebauungsplan Änderungspunkte, welche aus der Anlage des beigelegten Erläuterungsberichtes von Herrn DI Karl Siegl zu entnehmen sind.

Der Entwurf über die Abänderung und Korrektur des Bebauungsplanes wurde in der Zeit vom 29. Juni bis 11. August 2017 öffentlich kundgemacht und zur allgemeinen Einsicht in der Abt. BauRoE aufgelegt.

Es sind innerhalb der Auflagefrist keine Stellungnahmen eingelangt.

Antrag:

Es wird beschlossen beiliegenden Verordnungsentwürfe zu erlassen.

Verordnungstextentwurf:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Neunkirchen möge folgende Verordnungsteste beschließen:

VERORDNUNGSTEXT

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Neunkirchen beschließt (nach Erörterung der eingelangten Stellungnahmen) folgende

VERORDNUNG „A“

- § 1:** Aufgrund der §§ 30 - 34 des NÖ-Raumordnungsgesetzes 2014 idgF., wird der Bebauungsplan der Stadtgemeinde Neunkirchen abgeändert (Änderungspunkt 2, 3, 5, 6 und 8 in der zur öffentlichen Auflage gebrachten Form bzw. Änderungspunkt 1 in - gegenüber dem zur öffentlichen Auflage gebrachten Änderungsentwurf - abgeänderter Form). Gleichzeitig werden auch die Textlichen Bebauungsvorschriften der Stadtgemeinde Neunkirchen geändert.
- § 2:** Die Festlegung der Einzelheiten der Bebauung und Aufschließung der einzelnen Grundflächen ist der mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehenen Plandarstellung (PZ.: NEUN – BÄ 1 – 11516 - A; verfasst von DI. Karl SIEGL, Gschwandnergasse 26/2, 1170 Wien), welche gemäß § 5 Abs. 3 der NÖ-Planzeichenverordnung über die Ausführung des Bebauungsplanes (LGBl. 8200/1 idgF.) wie eine Neudarstellung ausgeführt ist, zu entnehmen.
- § 3:** Ergänzung der Textlichen Bebauungsvorschriften

5. FREIFLÄCHEN

5.1 Im Bebauungsplan als „Freifläche“ gekennzeichneten Flächen sind folgendermaßen zu gestalten:

Signatur „F“: Sicherung und Ausgestaltung des Bereiches als öffentliche Grünfläche

Signatur „F1“: Ausgestaltung des Bereiches als Garten

- § 4:** Die Plandarstellung, sowie die textlichen Bebauungsvorschriften liegen im Rathaus während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.
- § 5:** Diese Verordnung tritt nach ihrer Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

VERORDNUNGSTEXTENTWURF

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Neunkirchen beschließt (nach Erörterung der eingelangten Stellungnahmen) folgende

VERORDNUNG „B“

- § 1:** Aufgrund der §§ 30 - 34 des NÖ-Raumordnungsgesetzes 2014 idgF., wird der Bebauungsplan der Stadtgemeinde Neunkirchen abgeändert (Änderungspunkt 4 in - gegenüber dem zur öffentlichen Auflage gebrachten Änderungsentwurf - abgeänderter Form).
- § 2:** Die Festlegung der Einzelheiten der Bebauung und Aufschließung der einzelnen Grundflächen ist der mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehenen Plandarstellung (PZ.: NEUN – BÄ 1 – 11516 - B; verfasst von DI. Karl SIEGL, Gschwandnergasse 26/2, 1170 Wien), welche gemäß § 5 Abs. 3 der NÖ-Planzeichenverordnung über die Ausführung des Bebauungsplanes (LGBl. 8200/1 idgF.) wie eine Neudarstellung ausgeführt ist, zu entnehmen.
- § 3:** Die Plandarstellung liegt im Rathaus während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

§ 4: Diese Verordnung tritt nach ihrer Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Abstimmung:

(einstimmig beschlossen)

3.5.3 Freigabe Aufschließungszone Schillergasse BK-A21 (KG. Neunkirchen)

Sachverhalt:

In der 13. Flächenwidmungsplanänderung wurden diverse Freigabebedingungen u.a. in der Schillergasse für das Grundstück 667/2 festgelegt.

1. Absicherung von öffentlich nutzbaren fußläufigen Verbindungen durch den Bereich der Aufschließungszone.
2. Sicherstellung einer innerhalb der Aufschließungszone liegende Fläche im Ausmaß von mindestens 2000m² für die Errichtung eines öff. Nutzbaren und zugänglichen Spielplatzes und normgemäße Herstellung bei der erstmaligen Bauführung.
3. Vorliegen einer schriftlichen Vereinbarung bezüglich der Gestaltung des Spielplatzes (Spielfläche, Grünbereich, Beschattung) mit der Stadtgemeinde Neunkirchen.

Es wurden hierzu Bebauungspläne des Bauträgers vorgelegt, die die fußläufigen Verbindungen sowie die Fläche für den Spielplatz ausweisen.

Weiters wurde mit Klubobleuten und Gemeinderäten in einigen Terminen ein Entwurf zur Gestaltung erarbeitet.

Am 22.08.2017 fand eine Besprechung zum Auflagenpunkt 3 im Bürgermeisterbüro der Stadtgemeinde Neunkirchen statt. Nachfolgend der Aktenvermerk (Auszug):

Besprechung im Bürgermeisteramt 14:45 bis 15:20 Uhr

Anwesende:

Bürgermeister KommR. Herbert Osterbauer

StR Ing. Günther Kautz

DI Groll für die SG Neunkirchen

Ing. Pörtl für die Genossenschaft Frieden

Stadtdirektor Mag. Robert Wiedner

Baudirektor Ing. Franz Krenn

Dipl. Ing. Christian Humhal

Auf dem o.a. Grundstück soll eine Wohnhausanlage der Genossenschaft Frieden errichtet werden. Im Zuge der Umwidmung wurde festgelegt, dass eine mind. 2.000 m² große Fläche für die Errichtung eines Kinderspielplatzes zur Verfügung gestellt werden muss.

Seitens der Genossenschaft Frieden liegt eine mündliche Zustimmung von € 25.000,-- (exkl. Ust) vor, dies entspricht mit Ust € 30.000,--

Da die SG Neunkirchen sich auch bereit erklärt hat, sich an diesen Errichtungskosten zu beteiligen, werden von ihr € 10.000,-- (inkl. Ust) zugesichert.

Die Stadtgemeinde Neunkirchen hat eine Kostenaufstellung für diesen Spielplatz aufgrund von Offerten erstellt, wobei sich dieser auf insgesamt € 46.357,-- beläuft.

Wie aus beiliegender Aufstellung ersichtlich ist, sind dort sämtliche Spielgeräte inkl. Montage, eine Einfriedung sowie eine Begrünung und Bepflanzung inkludiert.

Dies ergibt folgende Zwischensumme:

Genossenschaft Frieden € 30.000,--

SG Neunkirchen € 10.000,--

Gesamt € 40.000,--

Es fehlt somit ein Restbetrag von € 6.357,-- (inkl. Ust).

Seitens des Vertreters der Genossenschaft Frieden wird zugesagt, dass diese Kosten bzw. diese Positionen im Zuge der erstmaligen Bauführung in das Projekt der Wohnhausanlage einfließen werden.

Festgehalten wird, dass dieser Spielplatz als Pflichtspielplatz für die gesamte neue WHA angerechnet wird. Da dieser Spielplatz zukünftig öffentlich genutzt werden soll, geht die Instandhaltung und künftige Pflege des Spielplatzes nach Errichtung an die Stadtgemeinde Neunkirchen über.

Nach Unterfertigung dieses Aktenvermerkes sind nun alle Freigabebedingungen für die Aufschließungszone BK-A21, KG Neunkirchen gegeben.

Ergänzung nach Telefonat mit DI Groll (23.08.2017):

SG Neunkirchen erhält die vollständigen Spielplatzunterlagen, und wird versuchen für den gegenständlichen KV günstigere Preise für gleichwertige Spielgeräte anzuschaffen. Die grundsätzliche Aussage ist, dass von beiden Genossenschaften der Spielplatz, wie bereits seitens der Vorgespräche mit Klubobleuten, Stadt- und Gemeinderäten beschlossen, hergestellt wird. Die Kostenaufteilung zwischen beiden Genossenschaften erfolgt intern.

Antrag:

Der Gemeinderat sieht die Auflagenpunkte 1 - 3 der Aufschließungszone BK-A21 als erfüllt.

Eventualität: Die Vorlage der Punkte 1 & 2 sind vollinhaltlich gegeben. Punkt 3 ist nach Unterfertigung gegeben. Der Bürgermeister wird ermächtigt, sobald die unterfertigte Zustimmung des Auflagenpunktes 3 vorliegt (vgl. Aktenvermerk), das Prüfverfahren gem. NÖ Bauordnung i.d.g.F. anzuleiten. In diesem Fall wird die schriftliche Vereinbarung in der nächsten Gemeinderatssitzung vorgelegt.

An der Diskussion beteiligen sich Stadtrat Ing. Günther Kautz und Vizebürgermeister Mag. Martin Fasan.

Abstimmung:

(einstimmig beschlossen)

3.6 PRÜFUNGSAUSSCHUSS

3.6.1 Straßenbeleuchtung (Ausschreibung, Verträge, Ab- und Übernahmeprotokolle, angefallene Kosten und Prognosen der zu erwartenden Kosten nach Reparaturen)

Sachverhalt:

Am Montag, 11. September 2017 fand eine unvermutete Sitzung des Prüfungsausschusses betreffend der Überprüfung der Straßenbeleuchtung (Ausschreibung, Verträge, Ab- und Übernahmeprotokolle, angefallene Kosten und Prognosen der zu erwartenden Kosten nach Reparaturen) statt.

Antrag:

Der Gemeinderat möge den Bericht der Überprüfung der Straßenbeleuchtung (Ausschreibung, Verträge, Ab- und Übernahmeprotokolle, angefallene Kosten und Prognosen der zu erwartenden Kosten nach Reparaturen) vom 11. September 2017 zur Kenntnis nehmen.

Abstimmung:

(zur Kenntnis genommen)

3.6.2 Ergebnis der Neuvermessungen der Schanigärten

Sachverhalt:

Am Montag, 11. September 2017 fand eine unvermutete Prüfungsausschusssitzung betreffend das Ergebnis der Neuvermessungen der Schanigärten statt.

Antrag:

Der Gemeinderat möge den Bericht der Überprüfung betreffend das Ergebnis der Neuvermessungen der Schanigärten vom 11. September 2017 zur Kenntnis nehmen.

Abstimmung:

(zur Kenntnis genommen)

4 ANTRÄGE GEMÄß § 46 (1) NÖ GEMEINDEORDNUNG 1973

4.1 Antrag gemäß § 46 (1) NÖ Gemeindeordnung 1973 der SPÖ - Umsetzung der Sanierungsumstellung der öffentlichen Straßenbeleuchtung in Neunkirchen auf LED-Basis und die daraus entstandenen Probleme

Sachverhalt:

Gemäß § 46 Abs. 1 NÖ GO 1973 beantragen die gefertigten Mitglieder des sozialdemokratischen Klubs die Aufnahme folgenden Gegenstandes in die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Gemeinderates:

Umsetzung der Sanierung der öffentlichen Straßenbeleuchtung in Neunkirchen auf LED-Basis und die daraus entstandenen Probleme.

- 1.) Die Vergabe der Aufträge erfolgte in der GR-Sitzung vom ??? zum Betrags von € 987.113,62 inkl. USt. Warum kann es eine Schlussrechnung in der Höhe von € 1.299.417,70 geben?
- 2.) Wer hat die Zusatzleistungen von € 312.304,07 beauftragt und wann?
- 3.) Warum wurde für die Finanzierung der LED Umstellung ein Darlehen in der Höhe von 1,5 Mio. aufgenommen? Wurde dies voll ausgeschöpft? Wofür wurden die freien € 200.00,- verwendet?
- 4.) Wie hoch war die Förderung die an die Stadtgemeinde auf Grund der Umstellung ausbezahlt wurde?
- 5.) Wer war mit der Bauaufsicht beauftragt?
- 6.) Wer unterzeichnete die Abnahmeprotokolle als elektrotechnisch Verantwortlicher?
- 7.) Wann wurden die Arbeiten abgeschlossen?
- 8.) Ab welchem Zeitpunkt lief die Gewährleistung?
- 9.) Gibt es für die Mastkonstruktionen eine Typisierung oder Zulassung? Gibt es zu diesen Umbauten Zeichnungen oder technische Unterlagen?
- 10.) Wurde der Cos-Phi der Anlagen jemals gemessen?
- 11.) Wieviele Leuchten bzw. Vorschaltgeräte wurden während der Garantiezeit bzw. getauscht?
- 12.) Gibt es dazu Untersuchungen warum diese defekt wurden?
- 13.) Wieviele Leuchten bzw. Vorschaltgeräte wurden im Sommer 2017 defekt?
- 14.) Wie hoch sind die voraussichtlichen Kosten für die Stadtgemeinde Neunkirchen?

Antrag:

Der Bürgermeister soll in der nächsten Gemeinderatssitzung die oben gestellten Fragen ausführlich und vollständig beantworten.

Vor Eintritt in diesen Tagesordnungspunkt gibt der Bürgermeister eine Stellungnahme zum Thema ab.

Nach der Stellungnahme verliest der Bürgermeister die gestellten Fragen und deren Antworten.

An der Diskussion beteiligen sich Stadtrat Manfred Baba, Stadtrat Ing. Günther Kautz, Stadtrat Mag. (FH) Peter Teix, Vizebürgermeister Mag. Martin Fasan, Gemeinderat Gustav Morgenbesser, Abteilungsleiter BauRoE Ing. Franz Krenn, Gemeinderat Dipl.-Ing. (FH) Gerald Biribauer und Bürgermeister KommR Herbert Osterbauer.

Darüber hinaus erteilt der Bürgermeister Mag. Leo Fuchs (Value Dimensions) - dem damaligen wirtschaftlichen Betreuer - das Wort.

Gemeinderat Mag. Benedikt Wallner und Gemeinderätin Gerlinde Metzger verlassen um 18:58 Uhr die Sitzung.

Gemeinderat Mag. Benedikt Wallner nimmt ab 18:59 Uhr wieder an der Sitzung teil.

Gemeinderätin Gerlinde Metzger nimmt ab 19:01 Uhr wieder an der Sitzung teil.

Gemeinderätin Clara Schweighofer verlässt um 19:05 Uhr die Sitzung.

Gemeinderätin Christa Wallner verlässt 19:06 Uhr die Sitzung.

Gemeinderätin Clara Schweighofer nimmt ab 19:07 Uhr wieder an der Sitzung teil.

Gemeinderätin Christa Metzger nimmt ab 19:08 Uhr wieder an der Sitzung teil.

Abstimmung:

(zur Kenntnis genommen)

5 DRINGLICHKEITSANTRÄGE

5.1 Dringlichkeitsantrag gemäß § 46 (3) NÖ Gemeindeordnung der Gemeinderatsfraktionen VP, GRÜNE, SPÖ, FPÖ und Gemeinderätin Christa Wallner betreffend Glyphosatfreie Gemeinde

Sachverhalt:

Das umstrittene Pflanzengift Glyphosat wird immer noch vielerorts eingesetzt, wo Menschen unerwartet damit in Kontakt kommen können. Dabei wird dieses Herbizid mit einer Reihe gesundheitlicher Schäden in Verbindung gebracht, die von Augen- und Hautreizungen bis hin zu Krebserkrankungen reichen.

Aus Gründen des Umweltschutzes, der Biodiversität und der Gesundheit des Menschen ist es dringend geboten, den Einsatz von Glyphosat zu vermeiden. Laut Greenpeace setzen bereits 313 österreichische Gemeinden schon jetzt kein Glyphosat mehr für Gemeindearbeiten ein. Niederösterreich ist mit 228 Glyphosat-freien Gemeinden absoluter Spitzenreiter im Bundesländer-Vergleich. Die Stadtgemeinde Neunkirchen möchte daher in Zukunft ebenso auf die Verwendung von Glyphosat im eigenen Wirkungsbereich verzichten.

Konkret soll das Pflanzengift von den StadtgärtnerInnen nicht mehr bei der Unkrautbekämpfung in Parks, an Straßenrändern und in Beeten verwendet werden. Stattdessen soll auf rein mechanische Verfahren wie Jäten oder neue Methoden (beispielsweise Heißwasser- oder Dampfgeräte o.ä.) zurückgegriffen werden.

Durch den Mehraufwand wird es allerdings nicht mehr wie bisher möglich sein, sämtliche sogenannte „Unkraut-Inseln“ überall zu entfernen, wie dies bisher angestrebt wurde. Vielmehr soll das „Unkraut“ auch nur mehr dort entfernt werden, wo es absolut notwendig ist.

Antrag:

Der Gemeinderat möge im Sinne des Umweltschutzes und der Vorbildwirkung mittels eines Grundsatzbeschlusses festlegen, dass die Stadtgemeinde Neunkirchen ab 2018 in ihrem eigenen Wirkungsbereich auf den Einsatz von Glyphosat-haltigen Unkrautvertilgungsmitteln verzichtet und die Bevölkerung über die Wirkweise dieser Substanzen aufklärt.

Die Entscheidungsfindung (sowie ganzheitliche und transparente Erhebung der Kosten) von alternativen Unkrautbekämpfungsmethoden bedürfen noch einer Vorlaufzeit. Testgeräte wurden bereits vorgestellt, aktuell werden weitere Anbieter kontaktiert und Kostenvoranschläge eingeholt.

Abstimmung:

(einstimmig beschlossen)

5.2 Erweiterung Versicherungspolize für „Elektronikversicherung“

Sachverhalt:

Auf Grund diverser Vorfälle durch Starkregenereignissen mit Blitzschlag wurde durch den Herrn Bürgermeister am 30.08.2017 der Auftrag erteilt, Offerte zu „Elektronikversicherungen“ neuerlich anbieten zu lassen.

Im Zuge der Erhebungen wurde mit dem Hauptversicherungsträger „Wiener Städtische Vienna Insurance Group“ Kontakt aufgenommen um die bestehenden Versicherungen zu erweitern.

Das Angebot wurde am 08.09.2017 der Stadtgemeinde Neunkirchen übermittelt.

Vorgesehen sind Elektronische Geräte und Anlagen wie z.B. Informations-, EDV-, Kommunikations- und Prozesssteuerungs-Anlagen, sowie div. Mess- und Regelungstechnikanlagen, aber auch Straßenbeleuchtungen lt. Ausschreibung, excl. Leuchtmittel, Erd- und Bauarbeiten, Luftfrachtkosten sowie Überstunden mit diversen Aufschlägen in einem Gesamtversicherungswert von € 1.608.685,80.

Der Selbstbehalt pro Schadenfall beträgt € 300,--, die jährliche Gesamtprämie Elektronik-Sachversicherung eine Höhe von € 5.795,00. Rabatte und Prämien sind bereits im Angebotspreis enthalten.

Ausschlüsse sind u.a. Punkte, solange Wartungs- / Zulieferfirmen gesetzlich oder vertraglich zu haften haben oder durch Fehler oder Mängel die bei Abschluss der Versicherung oder vor Eintritt des Schadfalles vorhanden waren und dem Versicherungsnehmer bekannt waren oder bekannt sein mussten, durch vorsätzliche oder grobfahrlässige Handlungen oder Unterlassungen, sowie angeführte Punkte gem. Polize.

Letzte Abklärung erfolgte erst im Gespräch am 18.09.2017 ab 13:00 Uhr mit KommR Pesendorfer.

Die vorläufige Deckung läuft per 30.09.2017 aus.

Antrag:

Der Gemeinderat möge beschließen, die Erweiterung des Versicherungsschutzes auf den Punkt „Elektronikversicherung“ in der jährlichen Prämie von € 5.795,-- (wertgesichert) zu genehmigen.

An der Diskussion beteiligen sich Stadtrat Ing. Günther Kautz, Stadtamtsdirektor Mag. (FH) Robert Wiedner, Bürgermeister KommR Herbert Osterbauer, Gemeinderätin Gerlinde Metzger und Gemeinderat Christian Ofenböck.

Vizebürgermeister Mag. Martin Fasan verlässt um 19:22 Uhr die Sitzung.

Vizebürgermeister Mag. Martin Fasan nimmt ab 19:24 Uhr wieder an der Sitzung teil.

Abstimmung:

(einstimmig beschlossen)

Damit ist die Tagesordnung der öffentlichen Sitzung beendet.

Um 19:28 Uhr wird über Antrag des Vorsitzenden die Öffentlichkeit für die weitere Sitzung ausgeschlossen.

Das Sitzungsprotokoll des nichtöffentlichen Teiles der Gemeinderatssitzung vom 25.09.2017 ist separat abgelegt.

Schluss der Sitzung: 19:28 Uhr

Neunkirchen, am 25.09.2017

Geschlossen und gefertigt.

Stadtdirektor Mag (FH) Robert Wiedner eh
Schriftführer

Bürgermeister KommR Herbert Osterbauer eh
Vorsitzender

Mag. Babette Eisenkölbl eh
Schriftführer

Gemeinderätin Amra Pilav eh
VP - Fraktion

Gemeinderat Günter Pallauf eh
GRÜNE - Fraktion

Gemeinderat Norbert Höfler eh
FPÖ - Fraktion

Gemeinderat Gustav Morgenbesser eh
SPÖ - Fraktion

Gemeinderätin Christa Wallner eh
fraktionslos